



Vereinsrecht

Was ist die Mehrheit?

Frank Weller

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für die Praktiker.

„Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.“ So steht es in vielen Vereinssatzungen. Damit geben diese Satzungen lediglich die gesetzliche Regelung wieder. Mit anderen Worten: Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig,

wenn sie unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften einberufen wurde. Es sei denn, die Satzung sagt etwas anderes und macht zum Beispiel die Beschlussfähigkeit von einer bestimmten Anzahl erschienener Mitglieder abhängig. Was insoweit praktikabel ist, muss jeder Verein selbst entscheiden.

Die Mitgliederversammlung stimmt mit Mehrheit ab. Aber welche Mehrheit ist gemeint? § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sagt lapidar: „Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“ Nehmen wir optimistisch an, zur Mitgliederversammlung erscheinen 100 stimmberechtigte Mitglieder und 80 geben ihre Stimme bei einer Beschlussfassung ab, während 20 sich enthalten: Dann werden mindestens 41 Stimmen für die Mehrheit benötigt. Man sieht, die Enthaltungen fallen unter den Tisch. Zur Klarstellung bietet es sich an, in der Satzung diese gesetzliche Regelung wiederzugeben oder darauf zu verweisen, wenn die abgegebenen Stimmen ausschlaggebend sein sollen.

Die Satzung kann aber auch vom Gesetz abweichen und eine andere Mehrheit definieren, zum Beispiel die Mehrheit der anwesenden/erschienenen Stimmberechtigten. Im obigen Beispiel bilden dann mindestens 51 Stimmen die Mehrheit. Dies hat zur Folge, dass vor der Abstimmung

die Anzahl der vor Ort befindlichen Stimmberechtigten festgestellt werden muss. Verlassen Stimmberechtigte die Versammlung, muss neu gezählt werden. Problematisch kann es dabei sein, zwischen Personen, die die Versammlung verlassen haben, und solchen, die sich lediglich enthalten wollen, zu unterscheiden. Hier fallen Enthaltungen nicht

einfach weg, sondern haben im Ergebnis die Bedeutung von Nein-Stimmen. Bei knappen Entscheidungen kann die Anzahl der (noch) anwe-

senden Stimmberechtigten also von erheblicher Bedeutung sein.

Dieser Problematik entgeht, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden lässt, was in jedem Fall einfacher und praktikabler für den Versammlungs- oder Wahlleiter ist.

Und dann sind da noch die Sonderfälle

Für Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins verlangt das Gesetz eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen (§§ 33, 41 BGB). Einer Änderung des Vereinszwecks müssen sämtliche Mitglieder zustimmen (§ 33 BGB). Dies alles darf die Satzung anders regeln, der Fantasie sind hier fast keine Grenzen gesetzt, wobei natürlich auf die praktische Durchführbarkeit besonders zu achten ist. Insbesondere für die Zweckänderung sollte die Satzung vorsorglich vom Gesetz abweichen, auch wenn dieser Fall selten vorkommen wird. Denn die Zustimmung aller Mitglieder dürfte in der Praxis niemals zu erreichen sein.

Es sollte auch darauf geachtet werden, nicht innerhalb derselben Satzung mal die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mal die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheiden zu lassen. Dies ist zwar zulässig, kann aber zugleich sehr verwirrend für den Versammlungs- oder Wahlleiter sein.

